

Sonderinformation

Juni 2020



Leins & Seitz

Winnender Str. 67
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: info@leins-seitz.de
Internet: www.leins-seitz.de

Sehr geehrte Damen & Herren,

mit dem Informationsservice Leins&Seitz them@ werden Sie in unregelmäßigen Abständen über ein bestimmtes Thema aus den Fachgebieten Steuer, Wirtschaft oder Recht informiert. Insbesondere dann, wenn es so bedeutsam oder umfangreich ist, dass es den Rahmen der Monatsinformation Leins&Seitz @k.u.e.l. sprengen würde.

Es ist unser Ziel, Sie frühzeitig und umfassend über Reformen, Gesetzesinitiativen oder -änderungen zu informieren.

In dieser Ausgabe geht es um das 2. Corona-Steuerhilfegesetz, welches Teil des sog. Konjunkturpakets der Bundesregierung ist und am 12. Juni 2020 verabschiedet wurde. Es soll der Bekämpfung der Corona-Folgen sowie der Stärkung der Binnennachfrage dienen und beinhaltet ein Bündel steuerlicher und unterstützender Maßnahmen, von denen Privathaushalte wie auch Unternehmen profitieren.

Für Unternehmen relevante Kernbestandteile sind dabei zum einen die im Detail durchaus komplexen Bestimmungen im Zusammenhang mit der ab dem 1. Juli 2020 in Kraft tretenden Senkung des Mehrwertsteuersatzes und zum anderen das Überbrückungshilfe-Programm für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Verschaffen Sie sich einen Überblick über alles, was man dazu wissen muss und wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

Erleichterungsmaßnahmen für Privathaushalte

Einmaliger Kinderbonus

Mit einem einmaligen Kinderbonus von 300 EUR pro Kind für jedes kindergeldberechtigte Kind sollen die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt werden. Der Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet und wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Der Anspruch besteht für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2020 für mindestens einen Kalendermonat Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Auszahlung erfolgt in zwei gleichen Teilen von jeweils 150 EUR im September und Oktober 2020. Die 300 EUR pro Kind werden bei der Einkommensteuer mit den Kinderfreibeträgen verrechnet. Nicht verheiratete Eltern profitieren bis zu einem Einkommen von rund 33.900 EUR in voller Höhe vom Kinderbonus, verheiratete Eltern profitieren bis zu einer Einkommensgrenze von 67.800 EUR in voller Höhe. Verdienen Eltern mehr, bringen die Kinderfreibeträge über die Einkommensteuerveranlagung mehr Entlastung als das im Laufe des Jahres gezahlte Kindergeld. Im Jahr 2020 bleibt es auch für diese Eltern meistens beim Kindergeld einschließlich Kinderbonus. Ab einem Einkommen von mehr als 85.900 EUR wirken sich die Freibeträge für 2020 über das Kindergeld hinaus steuerentlastend aus, bei unverheirateten Eltern liegt die Grenze bei 42.950 EUR. Es gelten grundsätzlich alle Vorschriften, die auch für das Kindergeld maßgebend sind. Auch für eine eventuelle Rückforderung des Kinderbonus werden die für das Kindergeld geltenden Vorschriften angewendet.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Aufgrund des höheren Betreuungsaufwands gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen soll der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für 2 Jahre von derzeit 1.908 EUR auf 4.008 EUR angehoben werden. Der Erhöhungsbetrag für jedes weitere Kind in Höhe von 240 EUR bleibt unverändert.

Ergänzend wird geregelt, dass auch dieser zeitlich begrenzte Erhöhungsbetrag für die Kalenderjahre 2020 und 2021 auf Antrag über einen Freibetrag bei den ELStAM berücksichtigt werden kann. Für 2020 erfolgt dann eine Verteilung auf die verbleibenden Lohnzahlungszeiträume. Der Antrag gilt auch für das Jahr 2021, so dass kein erneuter Antrag gestellt werden muss. Der Erhöhungsbetrag wird von der Finanzverwaltung auch ohne Antrag berücksichtigt, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen

Die Entlastung für Alleinerziehende gilt für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021.

Änderungen bei der KfZ-Steuer

Die Änderungen bei der KfZ-Steuer sehen zur Förderung des Umstiegs auf elektrische Antriebe eine Verlängerung der 10-jährigen Kfz-Steuerbefreiung für bis Ende 2025 erstzugelassene reine Elektrofahrzeuge vor. Die Steuerbefreiung gilt jedoch längstens bis 31.12.2030. Um die Nachfrage deutlicher auf Pkw mit reduziertem Emissionspotenzial zu lenken, ist eine noch stärkere Berücksichtigung der CO₂-Komponenten durch Einführung eines progressiven CO₂-Tarifs bei der Kraftfahrzeugsteuer für Pkw mit Verbrennungsmotor beabsichtigt.

Um besonders emissionsreduzierte Fahrzeuge zusätzlich zu fördern, wird die Steuer für zwischen dem Tag des Kabinettschlusses und dem 31.12.2024 für erstmals zugelassene Pkw mit einem CO₂-Wert bis 95 g pro km in Höhe von 30 EUR pro Jahr für 5 Jahre, längstens bis zum 31.12.2025, nicht erhoben.

Änderung bei der Dienstwagenbesteuerung

Bei der Dienstwagenbesteuerung wird die Kaufpreisgrenze für die 0,25 %-Besteuerung von rein elektrischen Fahrzeugen ohne CO₂-Emission von 40.000 EUR auf 60.000 EUR angehoben. Die Änderung gilt für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen wurden.

Die Dienstwagenbesteuerung gilt für die Bewertung ab dem 01.01.2020.

Erleichterungsmaßnahmen für Unternehmen

Senkung der Mehrwertsteuer

Eine zentrale und überraschende Maßnahme des Pakets ist eine befristete Senkung der Mehrwertsteuer, wodurch der Binnenkonsum gestärkt werden soll. Vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 werden der reguläre Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt. Der Bundesrat hat am 05.06.2020 dem 1. Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt, wonach für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken der ermäßigte Steuersatz gilt.

Abgrenzung zwischen altem und neuem Mehrwertsteuersatz

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die Anwendung des korrekten Steuersatzes ist der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung oder Teilleistung maßgeblich. Die Anwendung des maßgeblichen Steuersatzes ist unabhängig davon, ob der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) oder nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) besteuert. Auch die Vereinnahmung von Anzahlungen oder Vorauszahlungen ist für die endgültige Entstehung und die Höhe der Umsatzsteuer bedeutungslos. Von Bedeutung ist nur, wann die entsprechende Leistung nach umsatzsteuerrechtlichen Regelungen ausgeführt ist. Grundsätzlich gilt für die Ausführung von Leistungen:

- Lieferungen (auch Werklieferungen) gelten dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat. Wird der Gegenstand befördert oder versendet, ist die Lieferung mit Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt.
- Sonstige Leistungen (auch Werkleistungen) sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Beendigung des Leistungsabschnitts ausgeführt, wenn keine Teilleistungen vorliegen.
- Die Umsatzsteuer für einen innergemeinschaftlichen Erwerb entsteht mit Ausstellung der Rechnung, jedoch spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats.

Neben der tatsächlich (endgültig) ausgeführten Leistung führt auch eine abgeschlossene Teilleistung zur endgültigen Entstehung einer Umsatzsteuer. Damit eine Teilleistung vorliegt, müssen nach nationalem Recht zwei notwendige Bedingungen vorliegen:

- Es muss sich um eine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistung handeln
- Es muss eine Vereinbarung über die Ausführung der Leistung als Teilleistungen vorliegen, die Teilleistung muss gesondert abgenommen und abgerechnet werden.

Tipp: Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gestalten

Die erste Voraussetzung ist ein objektives Kriterium, das sich an der Art der Leistung orientiert und von branchentypischen Kriterien abhängig ist. Die zweite Voraussetzung ist ein individuelles Kriterium, bei der es auf die individuelle Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ankommt. In der Vergangenheit hat die Finanzverwaltung hier nachträgliche Vertragsanpassungen akzeptiert. Die Vertragsanpassung muss aber bis zum Stichtag der Steuersatzanpassung erfolgt sein.

Bei einer Steuersatzänderung ist besonders die korrekte Ermittlung der geschuldeten Umsatzsteuer zu beachten, wenn der Unternehmer für seine Leistungen Anzahlungen oder Vorauszahlungen vereinnahmt hat. Dabei sind grundsätzlich folgende Möglichkeiten denkbar:

Leistungserbringung	Anzahlungen	Steuerliche Behandlung
Leistung oder Teilleistung erbracht bis 30.06.20	Anzahlungen sind unerheblich	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz von 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.06.20 und vor dem 01.01.21	Anzahlungen sind vor dem 01.07.20 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz von 16 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 5 %.
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.06.20 und vor dem 01.01.21	Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 01.07.20 geflossen	Die Anzahlungen vor dem 01.07.20 waren mit 19 % bzw. 7 % besteuert worden. Der leistende Unternehmer kann aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die zwischen dem 01.07. und dem 31.12.20 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 16 % bzw. 5 % angeben. In diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer schon beim Zahlungszufluss (mit dem entsprechenden Steuersatz). Bei Ausführung der Leistung zwischen dem 01.07. und 31.12.20 sind die Leistungen mit 3 % zu entlasten.
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.20	Anzahlungen sind vor dem 01.01.21 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz von 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.20	Anzahlungen sind ganz oder teilweise in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12.20 geflossen	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden. Der leistende Unternehmer kann aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die 2021 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 19 % bzw. 7 % angeben. In diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer schon bei Zahlungszufluss in 2020 mit dem entsprechenden Steuersatz). Bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 3 % bzw. 2 % nachzuversteuern.

Die Entlastung bzw. Nachversteuerung von Anzahlungen erfolgt in der Voranmeldung des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung oder Teilleistung, auf die sich die Anzahlung bezieht, ausgeführt ist. Besteuert der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten, erfolgt die Entlastung bzw. Nachversteuerung in dem Voranmeldungszeitraum, in dem das restliche Entgelt vereinnahmt wird.

Hat der Unternehmer für zwischen dem 01.07. und 31.12.2020 vereinnahmte Anzahlungen die Umsatzsteuer mit 16 % bzw. 5 % in der Rechnung angegeben, ist bei Leistungserbringung ab dem 01.01.2021 die Anzahlungsrechnung nicht zu berichtigen, wenn in der Endrechnung die Umsatzsteuer auf den Gesamtbetrag mit dem neuen Steuersatz angegeben wird. Allerdings ist darauf zu achten, dass die in der Anzahlungsrechnung offen ausgewiesene Umsatzsteuer in der Schlussrechnung wieder offen abgesetzt wird. Der Unternehmer kann aber auch seine Rechnung über die zum anderen Steuersatz vereinnahmten Anzahlungen berichtigen. Die Berichtigung erfolgt in diesem Fall für den Voranmeldungszeitraum, in dem der Unternehmer den Steueranweis berichtet.

Die Regelungen gelten nicht nur für den leistenden Unternehmer, sondern gleichfalls für die Vorsteuerabzugsbeträge des Leistungsempfängers.

Tipp: Rechnungstellung vor Steuersatzänderung

Der Unternehmer kann für Leistungen auch schon vor Eintritt der jeweiligen Steuersatzänderung Rechnungen mit dem Steuersatz ausstellen, der zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung jeweils zutreffend ist.

Behandlung langfristig laufender Verträge für Dauerleistungen

Besondere Probleme können bei langfristig oder unbefristet laufenden Verträgen für Dauerleistungen (z. B. Abonnements, Jahreskarten, Miet- und Leasing-Verträge) auftreten, die über den Zeitpunkt des Steuersatzwechsels hinaus ausgeführt werden. Bei diesen Konstellationen und weiteren Sonderfällen kommen Sonderregelungen zur Anwendung und es sind umsatzsteuerrechtliche Besonderheiten zu beachten, zu denen die Finanzverwaltung bereits bei früheren Steuersatzänderungen Stellung genommen hat:

- Erstattung von Pfandbeträgen: Die Rücknahme von Leergut stellt eine Entgeltminderung dar, welche grundsätzlich dem ursprünglichen Umsatz zugerechnet werden müsste, was praktisch jedoch unmöglich ist. Aus Vereinfachungsgründen hatte es die Finanzverwaltung früher zugelassen, bei der Erstattung von Pfandbeträgen innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Steuersatzänderung, die Umsatzsteuer noch mit dem „alten“ Steuersatz zu korrigieren. Dies wird voraussichtlich auch jetzt so umgesetzt, was jedoch zu Schwierigkeiten führt, wenn in den eingesetzten Kassensystemen der „neue“ Steuersatz hinterlegt ist.
- Entgeltänderungen durch Jahresboni: Jahresrückvergütungen oder -boni sind jeweils dem Zeitraum und somit dem Steuersatz zuzurechnen, der für den zugrunde liegenden Umsatz maßgeblich war. Für jahresübergreifende Vergütungen wurde es von der Finanzverwaltung in der Vergangenheit nicht beanstandet, wenn die Entgeltminderung im Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze der einzelnen Jahreszeiträume aufgeteilt wird.
- Telekommunikationsleistungen: Geht der jeweils vereinbarte Abrechnungszeitraum dieser Dauerleistung über den jeweiligen Stichtag (01.07.2020 bzw. 31.12.2020) hinaus, wird es nicht zu beanstanden sein, wenn einmalig ein zusätzlicher Abrechnungszeitraum eingerichtet wird, der am jeweiligen Stichtag beginnt bzw. endet.
- Strom-, Gas- und Wärmelieferungen: Soweit der Ablesezeitraum nach dem jeweiligen Stichtag endet, wurde es bisher von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn diese Dauerleistung in eine vor und eine nach dem jeweiligen Stichtag (01.07.2020 bzw. 31.12.2020) ausgeführte Leistung aufgeteilt wird, soweit die Liefer- und Vertragsbedingungen dem nicht entgegenstehen. Die Aufteilung hat demnach zeitanteilig zu erfolgen oder es muss eine nachvollziehbare Gewichtung erfolgen.
- Gastronomische Leistungen: Aus Vereinfachungsgründen konnten bei früheren Steuersatzänderungen alle Umsätze aus Bewirtschaftungsleistungen in der Nacht der Steuersatzänderung mit dem jeweils „alten“ Steuersatz besteuert werden. Da diese Regelung bei der zum 01.07.2020 vorgenommenen Senkung des Steuersatzes für die Unternehmer ungünstig ist, wird es wohl nicht beanstandet, wenn in der Nacht des Steuersatzwechsels schon der „neue“ Steuersatz angewendet wird. Dies galt jedoch nicht für Beherbergungsumsätze, weil hier die Leistung erst nach der Übernachtung vollständig erbracht ist. Bei Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen ist grundsätzlich zu beachten, dass die Absenkung auf den ermäßigten Steuersatz bis zum 30.06.2021 gilt.
- Umtausch von Waren: Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht und an ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem jeweiligen Stichtag (01.07.2020 bzw. 31.12.2020) gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands der zu diesem Zeitpunkt maßgebliche, „neue“ Steuersatz anzuwenden.

Anpassung langfristig laufender Verträge

Bei einer Änderung des Steuersatzes ist für die Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen immer festzustellen, wer von den Vertragsparteien die Auswirkungen zu tragen hat. Darüber hinaus ist die Vorsteuerabzugsberechtigung bedeutsam, da bei voller Vorsteuerabzugsberechtigung des Leistungsempfängers eine Überwälzung der Umsatzsteuer auf den Leistungsempfänger keine Probleme bereitet. Ist der Leistungsempfänger aber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist immer zu prüfen, welcher der Vertragspartner die Umsatzsteuer zu tragen hat.

Besonderheiten ergeben sich bei langfristigen Verträgen, bei denen es zu einem Ausgleich der Mehr- oder Minderbelastung durch die Vertragsparteien kommen kann. Voraussetzung für die Anwendung eines solchen Ausgleichs ist, dass der Vertrag zwischen den Vertragsparteien nicht später als 4 Monate vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung rechtskräftig geschlossen wurde. Der Zeitraum von 4 Monaten war ursprünglich gewählt worden, da man davon ausging, dass eine Steuersatzänderung mindestens 4 Monate vor Inkrafttreten beraten wird. Eine Situation, wie sie im Jahr 2020 vorliegt – eine Änderung wird der Öffentlichkeit vorgestellt und tritt binnen 4 Wochen in Kraft – ist ein bislang einmaliger Vorgang. Die Frage, ob ein Vertrag vor oder nach dem Stichtag abgeschlossen wurde, bestimmt sich nach zivilrechtlichen Vorschriften. Dazu ist insbes. erforderlich, dass nicht nur ein verbindliches Vertragsangebot vorliegt, sondern auch dass der Leistungsempfänger das Vertragsangebot angenommen hat. Bei Verträgen, bei denen zwar ein verbindliches Angebot vor dem Stichtag abgegeben wurde, der Leistungsempfänger dieses aber erst nach dem Stichtag angenommen hat, kann ein Ausgleich der Mehr- oder Minderbelastung nicht erfolgen. Entsprechende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien können sowohl ausdrücklich in individuellen vertraglichen Regelungen bestehen, können sich aber auch schlüssig aus dem Verhalten der beteiligten Vertragsparteien ergeben.

Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung vorliegen, ist die Höhe eines angemessenen Ausgleichs zu ermitteln. Eine Ausgleichspflicht kann sich nur dann ergeben, wenn es (unter Berücksichtigung aller, relevanter Aspekte) tatsächlich zu einer Mehr- oder Minderbelastung kommt. So ergibt sich z. B. trotz Änderung der Steuersätze keine abweichende Belastung, wenn der leistende Unternehmer unter die Kleinunternehmerbesteuerung fällt.

Eine umsatzsteuerliche Mehr- oder Minderbelastung kann sich auch aus dem Verschulden eines der Vertragspartner ergeben. Dies ist insbes. dann der Fall, wenn ein Vertragspartner in Verzug gerät und deshalb die Leistung erst zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden kann. Dadurch kann sich eine abweichende Umsatzsteuerbelastung ergeben, wenn die Steuersatzänderung zwischen dem vereinbarten und dem tatsächlichen Ausführungstermin in Kraft tritt. Dies wird aber nur beim Übergang zu einem höheren Steuersatz ein Problem darstellen. Auch in diesen Fällen ist ein Ausgleichsanspruch gegeben, da die Gründe für eine Ausführung der Leistung nach der Gesetzesänderung keine Rolle spielen. Da der Ausgleichsanspruch aber eine zivilrechtliche Forderung darstellt, hat der in Verzug geratene Vertragspartner den Verzugsschaden auszugleichen.

Unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer

Ein besonderes Problem ergibt sich insbes. bei der Absenkung der Steuersätze zum 01.07.2020. Stellt ein Unternehmer eine Rechnung noch mit dem alten Steuersatz von 19 % bzw. 7 % aus, erbringt die Leistung aber zwischen dem 01.07. und 31.12.2020 hat er zu viel Umsatzsteuer ausgewiesen. Dieser zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag wird vom Unternehmer geschuldet, kann aber von einem vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer abgezogen werden. In diesen Fällen wird es teilweise von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn der Leistungsempfänger den vollen, „alten“ gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer abzieht, wenn der leistende Unternehmer die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer abführt. In anderen Fällen (z. B. bei der Umstellung des Steuersatzes bei E-Books und E-Papers zum 18.12.2019) steht eine entsprechende Vereinfachungsregelung immer noch aus.

Grundsätzlich ist der Unternehmer berechtigt, die Rechnung zu berichtigen. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Vertragsparteien eine Netto- oder Bruttopreisvereinbarung abgeschlossen haben. Der BFH hat darüber hinaus festgestellt, dass eine wirksame Rechnungsberichtigung auch voraussetzt, dass der Zahlungsempfänger einen überhöhten Betrag an den Vertragspartner zurückzahlt.

Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr Monat folgenden Kalendermonats verschoben. Hierdurch soll Unternehmen mehr Liquidität eingeräumt werden. Für Unternehmen, welche eine Dauerfristverlängerung nutzen, wird die Verschiebung in der Regel dazu führen, dass ihnen ein etwaiges Vorsteuerguthaben für die Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer zur Verfügung steht.

Der Anwendungszeitpunkt wird gesondert mit BMF-Schreiben bekannt gegeben, sobald feststeht, bis wann die IT-technischen Voraussetzungen geschaffen werden können..

Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags

Die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag werden für Verluste in den Veranlagungszeiträumen 2020 und 2021 von 1 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR (bei Einzelveranlagung) bzw. von 2 Mio. EUR auf 10 Mio. EUR (bei Zusammenveranlagung) angehoben.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2022 gelten wieder die alten Werte.

Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020

Der erweiterte Rücktrag für Verluste aus dem Veranlagungszeitraum 2020 kann bereits in der Steuererklärung 2019 unmittelbar finanzwirksam nutzbar gemacht werden. Auf Antrag wird danach ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 der Einkünfte im Veranlagungszeitraum 2019 abgezogen. Dieser beträgt pauschal 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019. Mehr als 30 % sind möglich, wenn der voraussichtliche Verlustrücktrag anhand detaillierter Unterlagen (z. B. BWA-Auswertungen) nachweisbar ist.

Der pauschale Verlustrücktrag kann schon im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigt werden und tritt an die Stelle des pauschalierten Verlustrücktrags.

Voraussetzung ist die Herabsetzung der Vorauszahlungen im Jahr 2020 auf 0 EUR, wobei die Steuerfestsetzung für das Jahr 2019 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Im Rahmen der Veranlagung für das Jahr 2020 wird der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 überprüft. Der Gesamtbetrag der Einkünfte für 2019 wird hierfür in einem ersten Schritt um den vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 erhöht. Sollten sich im zweiten Schritt – bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte für 2020 keine rücktragfähigen negativen Einkünfte ergeben oder verzichtet der Steuerpflichtige ganz oder teilweise auf die Anwendung – ist der Steuerbescheid für 2019 zu ändern, soweit ein Verlustrücktrag aus 2020 tatsächlich nicht zu gewähren ist. In allen anderen Fällen ist der Steuerbescheid für 2019 aufgrund des Verlustrücktrags zu ändern.

Der pauschale Verlustrücktrag für 2020 gilt nicht für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019

Damit die Erhöhung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag kurzfristig bereits im Vorauszahlungsverfahren für 2019 berücksichtigt werden kann, können die Vorauszahlungen auf Antrag in Höhe des vorläufigen Verlustrücktrags nachträglich herabgesetzt werden. Der vorläufige Verlustrücktrag beträgt pauschal 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, welcher der Festsetzung der Vorauszahlungen 2019 zugrunde gelegt wurde. Ein höherer Verlustvortrag ist möglich, muss jedoch anhand geeigneter Unterlagen zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Der pauschale Verlustrücktrag für 2019 gilt nicht für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit..

Vorübergehende Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt. Die Tatsache, dass anstelle der linearen Abschreibung die degressive Abschreibung für eine Investition in Anspruch genommen wird, kann bereits unterjährig bei der Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt werden und so zu Liquiditätsvorteilen führen.

Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen vorliegen, können diese auch ergänzend zur degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.

Die degressive Abschreibung für Abnutzung gilt für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021.

Verlängerte Fristen bei Investitionsabzugsbeträgen

Investitionsabzugsbeträge sind grundsätzlich bis zum Ende des 3. auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs für begünstigte Investitionen zu verwenden. Andernfalls sind sie rückgängig zu machen.

Für Fälle in denen die 3-jährige Investitionsfrist im Jahr 2020 ausläuft, wird diese auf 4 Jahre verlängert. Die Investition kann also auch erst im Jahr 2021 getätigt werden, ohne negative steuerliche Folgen (z. B. Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung) zu erleiden.

Verlängerte Fristen bei Reinvestitionsrücklage

Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens können Steuerpflichtige steuerfrei in eine Rücklage einstellen. Diese Rücklage wird eigentlich innerhalb von 4 Jahren ebenfalls steuerfrei auf neu angeschaffte oder hergestellte Ersatzwirtschaftsgüter übertragen.

Die Reinvestitionsfristen werden vorübergehend um ein Jahr verlängert. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 28.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres.

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht eine Verlängerung der Fristen bis zum 31.12.2021.

Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Der Ermäßigungsfaktor wird von 3,8 auf 4,0 des Gewerbesteuer-Messbetrags erhöht, was den in den letzten Jahren gestiegenen Gewerbesteuer-Hebesätzen Rechnung tragen soll. Bis zu einem Hebesatz von maximal 420 % können damit im Einzelfall Personenunternehmen vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden. Vielfach liegt der Hebesatz bei der Gewerbesteuer allerdings so hoch, dass weiterhin ein Teil der Gewerbesteuer nicht angerechnet werden kann.

Der erhöhte Ermäßigungsfaktor gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2020.

Erhöhter Freibetrag für Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer

Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände von 100.000 EUR auf 200.000 EUR erhöht.

Der erhöhte Freibetrag gilt ab dem Erhebungszeitraum 2020.

Erhöhter Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage

Der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage wird rückwirkend zum 01.01.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 von einer Bemessungsgrundlage von bisher 2,0 Mio. EUR auf nunmehr 4,0 Mio. EUR pro Unternehmen gewährt. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, dass Unternehmen trotz der Krise in Forschung und Entwicklung und damit in die Zukunftsfähigkeit ihrer Produkte investieren.

Einziehung rechtswidrig erlangter Erträge bei Steuerhinterziehung

Eine neue Bestimmung in der Abgabeordnung (AO) regelt, dass künftig in Fällen der Steuerhinterziehung rechtswidrig erlangte Taterträge, trotz Verjährung des Steueranspruchs, die Einziehung dieser Erträge angeordnet werden kann. Diese Regelung umfasst nicht nur die hinterzogenen Steuern, sondern auch die Zinsen, soweit diese auf die hinterzogenen Steuern entfallen.

Die Bestimmung gilt für alle am Tag nach der Verkündung noch nicht verjährten Steueransprüche.

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen,

Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur vollständigen oder weitgehenden Schließung des Geschäftsbetriebs geführt. Seitens der betroffenen Unternehmen besteht erheblicher finanzieller Hilfsbedarf, um die wirtschaftlichen Folgen zu mildern. Die Bundesregierung hat in der gesamten Wirtschaft direkt nach dem Lockdown die Unternehmen mit umfangreichen Maßnahmen (Soforthilfe, KfW-Sonderprogramm inkl. KfW-Schnellkredit) unterstützt und so dazu beigetragen, liquiditätsbedingte Insolvenzen abzuwenden.

Inzwischen werden zwar viele Beschränkungen graduell wieder gelockert, aber bei zahlreichen Unternehmen ist der Geschäftsbetrieb aufgrund der Corona-Krise immer noch ganz oder teilweise eingeschränkt.

Ziel des Überbrückungshilfe-Programms

Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen aus Branchen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Antragsberechtigte

- Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.
- Solo-Selbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb.
- Von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.
- Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung oder der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen)

Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Antragsgrundlagen

- Eine vollständig oder zu wesentlichen Teilen erfolgte Einstellung der Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen gegenüber den Monaten April und Mai 2019 um mindestens 60 % eingebrochen ist.
Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, werden anstatt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich herangezogen.
- Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 (gemäß EU-Definition) nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.
- Bei gemeinnützigen Unternehmen und Organisationen wird anstatt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt.

Gewährte Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt wird. Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind fortlaufend anfallende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten gemäß der folgenden Liste, die auch branchenspezifischen Besonderheiten Rechnung trägt:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen.
Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasing-Raten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen (inkl. EDV)
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer (im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe)
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind (pauschal mit 10 % der Fixkosten) gefördert.
Lebenshaltungskosten und Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Provisionen, die Reisebüro-Inhaber den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben.

Die Fixkosten (Ziffern 1-9) müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein.

Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gezahlt werden, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

Art der Förderung und Berechnung der Förderhöhe

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- 50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen. Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

Die als Überbrückungshilfe bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Maximale Förderung

- Die maximale Förderung beträgt 150.000 EUR für 3 Monate.
- Für Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 EUR für 3 Monate
- Für Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 15.000 EUR für 3 Monate.

Die maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag. Dann bekommt der Antragsteller über den maximalen Erstattungsbetrag hinaus die hierbei noch nicht berücksichtigten Fixkosten zu 40 % erstattet, soweit das Unternehmen im Fördermonat einen Umsatzausfall zwischen 40 % und 70 % erleidet. Bei Umsatzausfällen über 70 % werden 60 % der noch nicht berücksichtigten Fixkosten erstattet. Die Höhe der maximalen Förderung von 150.000 EUR für 3 Monate bleibt davon unberührt.

Rechtlich selbständige verbundene Unternehmen oder Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, können Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einer Höhe von 150.000 EUR für 3 Monate beantragen.

Laufzeit

Das Überbrückungshilfe-Programm läuft in den Monaten Juni bis August 2020. Ein Zuschuss ist maximal für 3 Monate möglich. Die Antragsfrist endet am 31. August 2020 und die Auszahlungsfrist am 30. November 2020.

Nachweise

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.

Der Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen sowie die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer plausibel darzulegen. In der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) sind beide Aspekte mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen.

1. Stufe – Antragstellung

Umsatzeinbruch: Die Unternehmen geben bei Antragstellung eine Abschätzung ihres Umsatzes im April und Mai 2020 ab. Zudem geben sie eine Prognose ihres Umsatzes für den beantragten Förderzeitraum ab.

Fixkosten: Die Unternehmen geben bei Antragstellung eine Abschätzung ihrer voraussichtlichen Fixkosten an, deren Erstattung beantragt wird.

Das Antragsverfahren wird durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Erst dann kann die Bewilligung erfolgen.

Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigen im Rahmen des Antragsverfahrens die Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 und den Jahresabschluss 2019 sowie die Einkommens- bzw. Körperschaftsteuererklärung 2019. Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, können der Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus dem Jahr 2018 vorgelegt werden.

2. Stufe – nachträglicher Nachweis

Sobald die endgültigen Umsatzzahlen über den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch im April und Mai 2020 vorliegen, teilt der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer den Bewilligungsstellen der Länder den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat mit. Diese Mitteilung kann auch nach Programmende erfolgen. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Umsatzprognose, sind zu viel ausgezahlte Zuschüsse zurückzuerstatten bzw. werden zu geringe ausgezahlte Zuschüsse nachträglich aufgestockt.

Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei der Bestätigung der endgültigen Umsatzzahlen die Umsatzsteuervoranmeldungen der antragstellenden Unternehmen.

Fixkosten: Die Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übermitteln zudem die endgültige Fixkostenabrechnung an die Bewilligungsstellen der Länder. Auch diese Mitteilung kann nach Programmende erfolgen. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Kostenprognose, sind zu viel ausgezahlte Zuschüsse zurückzuerstatten bzw. werden zu geringe ausgezahlte Zuschüsse nachträglich aufgestockt.

Kumulierung und Verhältnis zu anderen Programmen

Das Überbrückungshilfe-Programm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm an. Aus diesem Grund werden finanzielle Härten, die vor Inkrafttreten des Programms entstanden sind (März bis Mai 2020), nicht ausgeglichen. Unternehmen, die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt. Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung des Förderzeitraums eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe. Fixkosten können nur einmal erstattet werden.

Im Rahmen der Antragstellung ist von den Unternehmen eine entsprechende Selbsterklärung abzugeben. Einzelheiten zum Verhältnis der Überbrückungshilfe zu anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden in den Vollzugshinweisen zu den Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern geregelt.

Regelung zu Beziehungen mit nicht-kooperativen Jurisdiktionen

Antragstellende Unternehmen müssen im Rahmen einer Verpflichtungserklärung bestätigen, dass Überbrückungshilfen weder in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass sie Steuertransparenz gewährleisten. Dies wird mit den diesbezüglichen Regelungen für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) abgestimmt.

Einzelheiten werden in den Vollzugshinweisen geregelt.

Programmvolumen

Das Volumen des Programms ist auf maximal 25 Mrd. EUR festgelegt und entspricht den Kosten, die bis einschließlich August 2020 für das Programm geschätzt werden.